

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

BANGLADESCH (Volksrepublik Bangladesch)

Stand: 07.03.2018

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Bangladesch werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige Deutsche Botschaft in Dhaka/Bangladesch.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die Deutsche Botschaft in (Dhaka/Bangladesch) zu veranlassen. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten beim Standesamt einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen. Hinweise zu dem Amtshilfeersuchen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden: http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- 2) Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den bangladeschischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Anmerkungen

Für die Beurteilung der Ehevoraussetzungen ist in jedem Fall die Religionszugehörigkeit des Antragstellers zu beachten.

(Ausführungen zu den einzelnen Religionen siehe Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht oder Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer)

Das Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, veröffentlicht auf der Webseite des Auswärtigen Amtes http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1619660/Daten/8039855/Merkblatt_Bangladesch.pdf, enthält nähere Informationen zu den einzelnen Urkunden und Möglichkeiten der nachträglichen Beurkundung.

Ehefähigkeitsalter:

Durch das Gesetz zur Einschränkung von Kinderehen (Child Marriage Restraint Act 2017 vom 11. März 2017) wurde das Ehefähigkeitsalter für Männer auf 21 Jahre und Frauen auf 18 Jahre festgelegt. Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten und Genehmigung des Gerichts kann das Ehefähigkeitsalter jedoch herabgesetzt werden, vgl. Ländernachricht im Bergmann-aktuell vom 29. März 2017.